

## Das verflixte dritte Beitragsjahr

Ein Artikel der Zeitschrift Gewinn vom Juni 2011

Eine Nachforderung der SVA über rund 2.000 Euro, und das schon im dritten Jahr der Selbständigkeit? Wie geht denn das, wo doch in den ersten drei Jahren angeblich nur Mindestbeiträge eingehoben werden? – Das hat sich wohl schon mancher Neukunde der Sozialversicherung für Selbständige (SVA) im ersten Schock gefragt. Die Antwort: Es stimmt, frisch gebackene Gewerbetreibende oder „Neue Selbständige“ müssen in den ersten drei Jahren bloß die Mindestbeiträge an die SVA zahlen. Doch die SVA fordert bereits ab dem dritten Beitragsjahr die „ersparten“ Beiträge des ersten Beitragsjahrs in Form von Nachzahlungen nach. Und zwar für die Pensionsversicherung. Vorausgesetzt natürlich, dass der steuerliche Gewinn höher ist als der, welcher für die Mindestbeiträge (Pensions- und Krankenversicherung) unterstellt wurde. Welchen steuerlichen Gewinn unterstellt die SVA überhaupt den Mindestbeiträgen der ersten drei Jahre? Anders formuliert: Ab welchem steuerlichen Gewinn muss man fürchten, ab dem dritten Jahr zu Nachzahlungen verpflichtet zu werden? **Ab welchem Gewinn Nachzahlungen drohen hat Unternehmensberater und Sozialversicherungsexperte Frank-P. Windgassen von wiga-consult hat im Folgenden einige Berechnungen angestellt, um Licht ins Dunkel zu bringen. Laut Windgassens Berechnungen muss man ab Überschreitung eines steuerlichen Gewinns in Höhe von 4.830,34 Euro – in den ersten drei Beitragsjahren – damit rechnen, dass Nachzahlungen für die Pensionsversicherung im Jahr drei und vier fällig werden, und zwar bei hohen Gewinnen bis zu einer maximalen Höhe von 9.160 Euro pro Beitragsjahr. Nachzahlungen für die Krankenversicherung drohen hingegen erstmals im fünften Beitragsjahr (für das dritte Beitragsjahr).** Apropos drittes Beitragsjahr: ab einem steuerlichen Gewinn von 4.830,34 Euro: Wird dieser steuerliche Gewinn überschritten, werden Nachzahlungen für Pensions- (PV) und auch Krankenversicherung (KV) zwei Jahre später, also im fünften Beitragsjahr, fällig. Und zwar in Höhe von 17,5 Prozent für die Pensions- und 7,65 Prozent für die Krankenversicherung, bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 58.800 Euro. Aufgrund des steuerlichen Gewinns kann das bedeuten, dass im fünften Beitragsjahr Nachzahlungen für das dritte Beitragsjahr bis zu einer maximalen Höhe von 13.164 Euro (PV: 9.160 Euro, KV: 4.004 Euro) fällig werden können! Nachtrag: Sollten Sie den jeweiligen steuerlichen Gewinn innerhalb dieser ersten drei Beitragsjahre nicht überschritten haben, so droht natürlich keine Nachzahlung. Sie dürfen sich aber auch keine Rückerstattung von Beiträgen erwarten, da es sich ja um Mindestbeiträge handelt, die auf jeden Fall fällig werden. **Wann werden Nachzahlungen fällig?**

Um auf einen Blick zu wissen, in welchem Jahr Sie welche Vorschriften erwarten und vor allem wann Nachzahlungen aus welchem Beitragsjahr auf Sie zukommen, hilft ein Blick auf die folgende Tabelle. Grundregel: Die Nachzahlungen (Berichtigungen) werden stets zwei

Jahre später, auf Basis der „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ laut Einkommensteuerbescheid, verrechnet! Während ab dem dritten Beitragsjahr Nachzahlungen für die Pensionsversicherung drohen, kommen ab dem fünften Jahr auch Nachzahlungen für die Krankenversicherung hinzu. Ab dem vierten Beitragsjahr wird der Jungunternehmer dann zum „normalen“ Unternehmer, die Mindestbeitragsgrundlage erhöht sich von 1.820,16 Euro im Jahr (der Betrag inkludiert Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung und Selbständigenvorsorge) auf 2.393,91 Euro jährlich (Stand 2011). Um nicht zwei Jahre später „überrollt“ zu werden, rät Windgassen: „Besonders Jungunternehmer sollten zum Jahresende ihren ‚persönlichen Jahresabschluss‘ erstellen, mit dem sie ihre Geldkonten (Bank/Kassa) bewerten: Wie viel Geld steht mir tatsächlich noch zur Verfügung, unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen, wie Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer und Umsatzsteuer?“ Denn ein Jahresabschluss wird in der Regel ja erst zu einem Zeitpunkt erstellt, wo die ermittelten Zahlen der Vergangenheit angehören und für das heutige, aktuelle Geschäft keine Aussagekraft mehr haben. Das gilt ganz besonders in den ersten Jahren, wenn Umsätze und Gewinne erst zu wachsen beginnen